



**Österreichischer  
Genossenschaftsverband**

Schulze-Delitzsch

**TRANSPARENZBERICHT  
gemäß § 24 Abs 1 A-QSG  
für das  
Geschäftsjahr 2016**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE.....</b>	<b>3</b>
<b>2. ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINEM NETZWERK UND DESSEN BESCHREIBUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>3. LEITUNGSSTRUKTUR DES PRÜFUNGSBETRIEBS .....</b>	<b>5</b>
<b>4. INTERNES QUALITÄTSKONTROLLSYSTEM UND ERKLÄRUNG ZU DESSEN WIRKSAMKEIT .....</b>	<b>6</b>
<b>5. DATUM DER LETZTEN QUALITÄTSKONTROLLE IM SINNE DES A-QSG .....</b>	<b>10</b>
<b>6. LISTE DER UNTERNEHMEN VON ÖFFENTLICHEM INTERESSE GEMÄß § 4 ABS 1 A-QSG .....</b>	<b>11</b>
<b>7. METHODEN ZUR SICHERSTELLUNG DER UNABHÄNGIGKEIT .....</b>	<b>12</b>
<b>8. FORTBILDUNG DER ABSCHLUSSPRÜFER .....</b>	<b>14</b>
<b>9. FINANZINFORMATIONEN .....</b>	<b>16</b>
<b>10. VERGÜTUNG DER TEILHABER.....</b>	<b>17</b>

Mit dem Bundesgesetz über die Qualitätssicherung bei Abschlussprüfungen wurde im Jahr 2005 ein externes Qualitätssicherungssystem für Abschlussprüfer eingeführt. Im Jahr 2016 wurde das System der externen Qualitätssicherung neu organisiert. Mit dem neu geschaffenen Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) wurde die Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde (APAB) geschaffen, die mit 1. Oktober 2016 ihre behördliche Tätigkeit aufgenommen und damit den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) und die Qualitätskontrollbehörde (QKB) als Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ersetzt hat. Gemäß § 55 APAG iVm Art 13 VO (EU) 537/2014 haben Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführen, alljährlich einen Transparenzbericht auf ihrer Website zu veröffentlichen. Gemäß Rundschreiben 2/2017 der APAB kann der Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2016 noch nach den alten Vorschriften des A-QSG erstellt werden. Der Österreichische Genossenschaftsverband macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, da er seit dem Geschäftsjahr 2016 (Jahresabschlüsse zum 31.12.2016) keine Unternehmen von öffentlichem Interesse mehr prüft und 2017 somit keine Verpflichtung zur Erstellung eines Transparenzberichts gemäß § 55 APAG mehr besteht.

**Der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) erstattet folgenden**

## **Transparenzbericht**

### **1. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse**

Der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), im Folgenden kurz "ÖGV" genannt, ist ein Verein gemäß Vereinsgesetz 2002 mit Sitz in der Löwelstraße 14-16, 1013 Wien.

Aufgrund der Rechtsform als Verein gibt es keine Eigentümer. Mitglieder sind vor allem Kreditinstitute des Volksbankensektors und Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie einzelne korrespondierende und außerordentliche Mitglieder.

Der ÖGV ist gemäß GenRevG 1997 ein gesetzlich anerkannter Revisionsverband und prüft in dieser Eigenschaft insbesondere die gewerblichen Genossenschaften im Sinne des GenRevG 1997 sowie im Sinne aller übrigen Gesetze, in denen Prüfungen von Genossenschaften oder Unternehmen, an denen solche beteiligt oder die aus solchen hervorgegangen sind, angeordnet werden, wie insbesondere dem Aktien-, Bankwesen-, Börse- und Kapitalmarktgesetz.

## 2. Zugehörigkeit zu einem Netzwerk und dessen Beschreibung

Mit dem Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) wurde im UGB eine Definition des Begriffs Netzwerk in § 271b UGB vorgenommen. Demgemäß liegt ein Netzwerk vor, „wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.“

Aus den Ausführungen im Erwägungsgrund 11 der Abschlussprüfungs-Richtlinie geht hervor, dass der Netzwerkbegriff auf ein Verbandsprüfungssystem, wie es in Österreich besteht, nicht zugeschnitten ist.

Der ÖGV als Verein ist bereits aufgrund von § 1 Abs 2 VerG nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, eine entsprechende Normierung findet sich auch in § 3 der Satzung des ÖGV. Ebenso verfolgen Revisoren als Angestellte des ÖGV kein gemeinsames wirtschaftliches Interesse. Die Revisoren profitieren weder direkt noch indirekt davon, wenn ein anderer Revisor mit einer Revision betraut wird. Es gibt insbesondere keine Gewinngemeinschaft und kein gemeinsames wirtschaftliches Risiko der Revisoren.

Bereits im GenRevG sind ausreichende Schutzmaßnahmen im Sinne des § 271b UGB normiert. So ist der Revisor im Rahmen seiner Tätigkeit kraft Gesetz unabhängig und weisungsfrei (§ 1 und § 19 Abs 2 Z 3 GenRevG) und es besteht ein weitreichender gesetzlich normierter Kündigungsschutz (§ 19 Abs 5 GenRevG), um diese Unabhängigkeit sicherzustellen. Darüber hinaus sind die Prüfungsabteilungen des ÖGV organisatorisch verselbstständigt und von anderen Aufgabenbereichen des Verbandes getrennt.

Entsprechend § 1 GenRevG ist der Träger der Prüfung der unabhängige und weisungsfreie Revisor. Wir gehen aufgrund der oben dargelegten Gründe nicht von einem Vorliegen eines Netzwerkes aus und verweisen diesbezüglich auch auf die Bestimmungen des § 3 Abs 3 GenRevG.

### **3. Leitungsstruktur des Prüfungsbetriebs**

#### **Verbandsrat**

Der Verbandsrat nimmt im ÖGV Aufgaben ähnlich einem Aufsichtsrat wahr. Er setzt sich aus von den Mitgliedern nominierten Personen zusammen. Die Überwachungstätigkeit des Verbandsrats hinsichtlich der Prüfungstätigkeit beschränkt sich auf die Beschlussfassung des Verbandsbudgets und die Festlegung der vom Vorstand vorgeschlagenen Prüfungstagsätze.

#### **Vorstand**

Die Prüfungsabteilungen Kredit und Ware werden von einem Prüfungsvorstand geleitet. Er ist Dienstvorgesetzter dieser Abteilungen und in dieser Funktion obliegen ihm alle personellen Maßnahmen, die Delegation von Aufgaben an andere Mitarbeiter zur selbstständigen Erledigung, die Leitung des Verbandsbüros, die Erlassung von Dienstanweisungen und die Einrichtung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Qualitätssicherungssystems. Der Prüfungsvorstand ist gemäß § 5 Abs 4 GenRevG für die Prüfung und Weiterleitung der Revisionsberichte an die geprüften Gesellschaften zuständig.

Die Prüfungsdurchführung und die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgt durch unabhängige und weisungsfreie Revisoren.

Der Prüfungsvorstand ist nicht berechtigt, den Revisoren Weisungen zu Fragen der Revision zu erteilen (vgl § 19 Abs 2 Z 3 GenRevG). Diese Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Revisoren in Prüfungsbelangen ist überdies auch in § 20 Abs 2 der Satzung des ÖGV geregelt.

Der Vorstand bedient sich bei Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeiter der Prüfungsabteilungen.

#### **Revisoren**

Für die Durchführung der einzelnen Prüfungen sind die vom Prüfungsvorstand schriftlich beauftragten Revisoren verantwortlich. Sie werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch weiteres Fachpersonal (Revisoren und Revisionsanwärter) unterstützt.

Die bestellten Revisoren sind bei der Durchführung der Revision unabhängig und weisungsfrei. Sie haben die Prüfung eigenverantwortlich unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und der vom Prüfungsvorstand beschlossenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen und sind für die Qualität der gesamten Prüfungsabwicklung verantwortlich.

Die bestellten Revisoren erstellen über die von ihnen durchgeführten Abschlussprüfungen iSd A-QSG einen schriftlichen Bericht und erteilen auch den Bestätigungsvermerk, bei Kreditinstituten unterzeichnen sie auch die Anlage zum Prüfungsbericht gemäß § 63 Abs 5 BWG. Die Prüfungsberichte sind dem Prüfungsvorstand zur Freigabe vorzulegen. Nach ihrer Prüfung werden die Berichte samt einer Stellungnahme des Prüfungsvorstands an die Leitungsorgane der geprüften Gesellschaften weitergeleitet.

#### **4. Internes Qualitätskontrollsystem und Erklärung zu dessen Wirksamkeit**

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und berufsständischen Regelungen hat der Österreichische Genossenschaftsverband für seinen Prüfungsbetrieb ein Qualitätskontrollsystem eingerichtet mit dem Ziel, die ordnungsgemäße Durchführung insbesondere von Abschlussprüfungen nach dem APAG sicherzustellen.

Das Qualitätskontrollsystem basiert auf klaren und umfangreichen Vorgaben hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abwicklung von Prüfungsaufträgen.

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen wurden auf der Grundlage allgemein anerkannter österreichischer Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze unter Berücksichtigung der im § 23 Abs 2 APAG normierten Vorgaben eingerichtet.

Die wesentlichen Elemente des Qualitätskontrollsystems sind in Prüfungshandbüchern für die Prüfungsabteilungen Kredit und Ware niedergeschrieben und umfassen insbesondere folgende Bereiche:

##### **Auftragsunabhängige Maßnahmen**

- Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze und Standesregeln
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Mitarbeiterentwicklung
- Gesamtplanung aller Aufträge
- Versicherungsschutz
- Umgang mit Beschwerden und Meinungsverschiedenheiten

##### **Auftragsabhängige Maßnahmen**

- Auftragsabwicklung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regelungen
- Anleitung des Prüfungsteams und laufende Überwachung der Auftragsabwicklung
- Einholung von fachlichem Rat
- Abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten
- Ausgestaltung, Abschluss und Archivierung der Arbeitspapiere
- Nachschau

Neben den Prüfungshandbüchern stehen den Revisoren und Revisionsanwärtinnen eine Reihe weiterer Hilfsmittel insbesondere in Form von detaillierten Checklisten zur Verfügung. Um die Einhaltung der in den Prüfungshandbüchern festgelegten Grundsätze, Richtlinien und Anweisungen sowie aller sonstigen Hilfsmittel sicherzustellen, werden die Mitarbeiter ausreichend geschult und müssen die Kenntnisnahme und Anwendung schriftlich bestätigen.

Für die Weiterentwicklung der in den Prüfungshandbüchern enthaltenen Regelungen und der Checklisten ist der Prüfungsvorstand verantwortlich.

#### 4.1. Auftragsunabhängige Maßnahmen

Die auftragsunabhängigen Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen sämtliche Regelungen zur Organisation des Prüfungsbetriebs. Dazu zählen vor allem Regelungen zur Einhaltung der Berufsgrundsätze, zur Mitarbeiterentwicklung, zur Auftragsabwicklung und zum Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen.

Durch Regelungen zur Einhaltung der allgemeinen Berufsgrundsätze, die auch in der GenossenschaftsRevisoren-Berufsgrundsätzeverordnung 2008 festgehalten wurden, soll sichergestellt werden, dass alle mit der Abwicklung von Aufträgen befassten Mitarbeiter einschließlich externer Sachverständiger die für sie relevanten Vorschriften zur **Unabhängigkeit**, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit beachten. Neben jährlichen Unabhängigkeitserklärungen wird nochmals bei Auftragsannahme durch den Revisor eine derartige Erklärung eingeholt.

Sämtliche Mitarbeiter der Prüfungsabteilungen werden zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie in jährlichen Abständen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet, die nicht nur gegenüber externen Dritten besteht, sondern auch gegenüber Mitarbeitern aus anderen Abteilungen.

Die Regelungen zur **Mitarbeiterentwicklung** zielen darauf ab, für alle mit dem Prüfungsbetrieb zusammenhängenden Aufgaben umfassend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung zu haben. Sie umfassen daher Maßnahmen von der sorgfältigen Auswahl bei der Neueinstellung von Mitarbeitern über deren weitere Ausbildung insbesondere im Hinblick auf die Erlangung der Berufsbefugnis als Revisor oder Wirtschaftsprüfer bis hin zur laufenden Weiterbildung, aber auch regelmäßige Mitarbeitergespräche sowie vor allem bei Berufsanwärtern das unmittelbare Feedback nach jedem Auftrag.

Im Bereich Kredit waren durch die Fusionen im Volksbankensektor und die zeitlichen Vorgaben für die Erstellung des Verbundabschlusses veränderte Parameter bei der **Gesamtplanung** der Aufträge zu beachten. Im Bereich der Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften kommt der Gesamtplanung der Prüfungsaufträge aufgrund der relativ konstanten Mitgliederstruktur nur untergeordnete Bedeutung zu. In beiden Prüfungsabteilungen wird auf angepasste personelle Ressourcen geachtet, um bei Bedarf eine Ausweitung des Prüfungsumfangs bei einzelnen Mandaten sicherzustellen.

Die Regelungen zur **Nachschau** sehen interne Reviews vor, durch die überprüft werden soll, ob die bestehenden auftragsunabhängigen und auftragsabhängigen Qualitätssicherungsmaßnahmen angemessen und wirksam sind.

#### 4.2. Auftragsabhängige Maßnahmen

Die in den Handbüchern festgelegten Regelungen beziehen sich vor allem auf die Auftragsabwicklung und deren laufende Überwachung einschließlich auftragsbegleitender Qualitätskontrolle, die Anleitung des Prüfungsteams, die abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse einschließlich Berichtskritik und auf den zeitnahen Abschluss der Auftragsdokumentation.

Aufgrund der Tatsache, dass der ÖGV als Revisionsverband die gesetzliche Prüfungseinrichtung seiner Mitglieder ist, unterscheidet sich das Procedere der **Auftragsannahme und -fortführung** grundsätzlich von jenem anderer Prüfungsbetriebe. Unter Berücksichtigung von Rotati-

onsbestimmungen und Unabhängigkeitsregelungen beauftragt der ÖGV seine Revisoren mit der eigenverantwortlichen Durchführung der einzelnen Abschlussprüfungen. Den geprüften Mitgliedern geht ein Auftragsschreiben einschließlich Allgemeiner Auftragsbedingungen zu, dessen Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen ist, wenngleich es sich dabei um keine Beauftragung handelt.

Bei der **Auftragsabwicklung** kommt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zur Anwendung. Für die Abwicklung des einzelnen Prüfungsauftrags sind die dafür bestellten Revisoren verantwortlich. Sie sind für die Prüfungsplanung, die Anleitung des Prüfungsteams, die laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht und Würdigung der Prüfungsergebnisse zuständig.

Den Revisoren stehen bei der Auftragsabwicklung Hilfsmittel insbesondere in Form von Checklisten zur Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung und Berichterstattung zur Verfügung. Die Checklisten werden jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und bei Bedarf ergänzt.

Zur Lösung schwieriger fachlicher Fragen enthalten die Handbücher Regelungen zur internen und externen **Konsultation**.

Jeder Prüfungsbericht unterliegt intern einer **Berichtskritik** durch einen fachlichen Mitarbeiter, im Kreditbereich nimmt diese Aufgabe ein ebenfalls für die Auftragsdurchführung bestellter, aber nicht vor Ort tätiger Revisor wahr. Diese Berichtskritik dient einerseits einer kritischen Durchsicht der Berichterstattung selbst, aber auch einer kritischen Würdigung der Prüfungsergebnisse.

Bei der Prüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse wie zB bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, aber auch bei sonstigen Prüfungsaufträgen mit besonderen Risiken ist darüber hinaus eine **auftragsbegleitende Qualitätskontrolle** eingerichtet, die den gesamten Prüfungsprozess überwacht.

Die Regelungen zur **Auftragsdokumentation** und **Archivierung** stellen sicher, dass die Dokumentation zeitnah nach Beendigung des Auftrags abgeschlossen wird und sämtliche mit der Prüfung in Zusammenhang stehenden Unterlagen vor Zugriffen Dritter geschützt und unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen archiviert werden.

### 4.3. Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems

Zur Durchsetzung der im ÖGV installierten Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen sich die fachlichen Mitarbeiter einerseits verpflichten, die in den Prüfungshandbüchern festgelegten Regelungen bei ihrer beruflichen Tätigkeit zu beachten. Zu besonderen Bereichen wie Verschwiegenheit und Unabhängigkeit werden noch gesonderte Verpflichtungserklärungen eingeholt. Darüber hinaus ist die Kenntnisnahme der Berufsgrundsätzeverordnung von den Mitarbeitern schriftlich zu bestätigen. Der für Revisoren bestehende Kündigungsschutz zur Absicherung ihrer Unabhängigkeit wird dahingehend eingeschränkt, dass gemäß § 19 Abs 5 Z 5 GenRevG eine Kündigung bei nachhaltiger Nichteinhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 2 Abs 2 A-QSG (nunmehr § 23 Abs 2 APAG) möglich ist.

Zur Überwachung von Ausschließungs- und Befangenheitsgründen vgl. Punkt 7.

Andererseits dient die Einrichtung einer fachlichen Berichtskritik unter anderem auch der Überwachung der Einhaltung der eingerichteten Qualitätssicherungsmaßnahmen. Eine weitere Kontrolle erfolgt durch die gesetzlich vorgesehene Prüfung des Berichts durch den Prüfungsvorstand des ÖGV.

Weiters wird regelmäßig eine stichprobenweise Nachschau durchgeführt, bei der eine interne Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien und Standards erfolgt. Dabei wird auch die Angemessenheit des Kontrollsystems überprüft und erforderliche Verbesserungen werden eingeleitet.

**Erklärung des Vorstands zur Wirksamkeit des Qualitätskontrollsystems:**

Das für die Prüfung zuständige Vorstandsmitglied des ÖGV ist der Ansicht, dass das bestehende Qualitätskontrollsystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und geeignet ist, Qualitätsmängel zu erkennen und zu bereinigen, sodass von der Wirksamkeit des Kontrollsystems auszugehen ist.

Wien, 30. März 2017

**Ö s t e r r e i c h i s c h e r**  
**Genossenschaftsverband**  
( S c h u l z e - D e l i t z s c h )



Dr. Robert Makowitz

## **5. Datum der letzten Qualitätskontrolle im Sinne des A-QSG (nunmehr: APAG)**

Die letzte externe Qualitätsprüfung im Sinne des A-QSG erfolgte durch die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH. Verantwortlicher Qualitätsprüfer war WP/StB Mag. Dr. Christian Kraetschmer.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen im Zeitraum Juni bis September 2013 statt und bezog sich sowohl auf die auftragsabhängigen als auch die auftragsunabhängigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Prüfung der auftragsabhängigen Maßnahmen umfasste Prüfungsaufträge, deren Bilanzstichtage zwischen 1. Jänner und 31. Dezember 2012 lagen und die 2012 und 2013 abgewickelt wurden. Bei der Auswahl der Stichprobe wurde auf die verschiedenen Branchen und Größen der Gesellschaften Bedacht genommen. Sämtliche im Prüfungsbetrieb tätigen Abschlussprüfer mit Auftragsverantwortung wurden mit zumindest einem Mandat in der Stichprobe berücksichtigt. Insgesamt wurden rund 25 % der auf Abschlussprüfungen iSd A-QSG entfallenden Leistungsstunden von der Stichprobe erfasst.

Aufgrund des Berichts des externen Qualitätsprüfers über die durchgeführte Prüfung, in dem die im ÖGV eingerichteten Qualitätssicherungsmaßnahmen als angemessen beurteilt wurden, erteilte der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen dem Prüfungsbetrieb des ÖGV mit Bescheid vom 25. November 2013 eine Bescheinigung im Sinne der §§ 14 und 15 A-QSG. Die Bescheinigung ist bis zum 12. Dezember 2019 gültig.

Gemäß § 84 Abs 12 APAG behalten nach den Bestimmungen des A-QSG erteilte Bescheinigungen ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der in der Bescheinigung festgelegten Frist von sechs Jahren. Die in den Bescheinigungen enthaltene Befristung gemäß § 4 Abs 1 A-QSG auf drei Jahre verliert ihre Wirkung.

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, sind nunmehr verpflichtet, sich einer Inspektion durch die APAB zu unterziehen. Das Intervall der Inspektionen richtet sich nach der Größe der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse und beträgt drei oder sechs Jahre.

## **6. Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 4 Abs 1 A-QSG**

Bei folgenden Unternehmen von öffentlichem Interesse haben Revisoren des Österreichischen Genossenschaftsverbands im Jahr 2016 eine Pflichtprüfung durchgeführt:

**Kapitalmarktorientierte Kreditinstitute, die Wertpapiere begeben haben, welche an einem geregelten Markt im Sinne des Artikel 4 Abs 1 Z 14 der Richtlinie 2004/39 EG zugelassen sind:**

VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen., Rankweil

VOLKSBANK WIEN AG, Wien

**Regionalbanken, die eine Bilanzsumme von mehr als zwei Milliarden Euro aufweisen:**

Volksbank Niederösterreich AG, St. Pölten

Volksbank Salzburg eG, Salzburg

**Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften von öffentlichem Interesse:**

keine

## **7. Methoden zur Sicherstellung der Unabhängigkeit**

Der ÖGV als gesetzliche Prüfungseinrichtung für seine ordentlichen Mitglieder legt hohes Augenmerk darauf, dass bei der Durchführung von Abschlussprüfungen die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit und Unbefangenheit eingehalten werden.

### **Vorstand**

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Prüfungsvorstands bestehen Regelungen in der Satzung des ÖGV.

Die eigenständige Leitung der Prüfungsabteilungen Kredit und Ware wird unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands von einem Prüfungsvorstand wahrgenommen.

Die Vorstandsmitglieder des ÖGV sind ermächtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs solche Willenserklärungen für den ÖGV allein abzugeben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben gewöhnlich mit sich bringt. Betrifft eine Angelegenheit ausschließlich den Aufgabenbereich eines Vorstandsmitglieds, so setzt ein wirksamer Vorstandsbeschluss die Zustimmung des zuständigen Vorstandsmitglieds voraus.

Der für die Prüfung zuständige Vorstand gibt jährlich eine Erklärung zur Unabhängigkeit ab.

### **Revisoren**

Die Bestellung der auftragsverantwortlichen Revisoren als Abschlussprüfer erfolgt durch den ÖGV als gesetzliche Prüfungseinrichtung und nicht durch die geprüfte Gesellschaft. Durch diesen Umstand besteht seitens der Prüfer kein Interesse an der Erteilung eines Auftrags durch den Klienten, wodurch eine größere Unabhängigkeit gewährleistet ist. Der Revisor erhält keine erfolgsabhängigen Vergütungen für erzielte Deckungsbeiträge.

Die Höhe des Prüfungshonorars richtet sich nach den vom Verbandsrat festgesetzten Prüfungstagsätzen, die in Abhängigkeit vom erforderlichen Zeitaufwand verrechnet werden, wodurch auch eine mögliche Abhängigkeit von Einkünften aus Honoraren vermieden wird.

Aufgrund von § 1 Abs 1 GenRevG sind die Revisoren in Fragen der Revision unabhängig und weisungsfrei. Sie unterliegen gemäß § 19 Abs 5 GenRevG einem erweiterten Kündigungsschutz und können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Bei der Neueinstellung von Mitarbeitern in einer der beiden Prüfungsabteilungen und in der Folge einmal im Jahr wird von allen Revisoren und Revisionsassistenten eine Erklärung zur Unabhängigkeit eingeholt. Dabei werden die Mitarbeiter über die Anforderungen an die berufliche Unabhängigkeit und die aktuellen Regelungen in Schriftform unterrichtet. Eine Liste der durch Revisoren des ÖGV geprüften Unternehmen liegt der Erklärung bei.

Die Prüfer haben in der Erklärung mögliche Befangenheitsgründe anzuführen. Treten unterjährig neue Befangenheitsgründe auf, so hat der Mitarbeiter dies unverzüglich bekannt zu geben, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Darüber hinaus muss jeder Revisor und Revisionsanwärter bei der Auftragsannahme neuerlich seine Unabhängigkeit bestätigen.

Werden externe Sachverständige hinzugezogen oder andere Wirtschaftsprüfer bei einer Revision beschäftigt, so werden auch von diesen Personen Unabhängigkeits- und Verschwiegenheitserklärungen eingeholt.

Unabhängig von den gesetzlichen Rotationsbestimmungen wird bei der Bestellung von Revisoren als Abschlussprüfer darauf geachtet, dass die für den Auftrag verantwortlichen Prüfer in regelmäßigen Abständen rotieren.

Die Unabhängigkeitserklärungen und allfällige Meldungen von Befangenheitsgründen werden zentral verwaltet und bei der Einteilung der Prüfer berücksichtigt.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen einer jährlichen Nachschau eine Überprüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich des Vorliegens der Unabhängigkeitserklärungen.

**Erklärung des Vorstands zu Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit:**

Das für die Prüfung zuständige Vorstandsmitglied des ÖGV ist der Ansicht, dass die oben dargestellten Maßnahmen, mit denen der Österreichische Genossenschaftsverband die Unabhängigkeit der von ihm eingesetzten Revisoren und Revisionsanwärter sicherstellt, geeignet sind, die gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Unabhängigkeit sicherzustellen. Informationen an und Erklärungen von Mitarbeitern zur Unabhängigkeit werden laufend erteilt oder eingeholt. Eine interne Überprüfung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit wurde durchgeführt.

Wien, 30. März 2017

**Österreichischer  
Genossenschaftsverband**  
(Schulze-Delitzsch)



Dr. Robert Makowitz

## **8. Fortbildung der Abschlussprüfer**

Abschlussprüfer im Sinne des A-QSG bzw. APAG sind die vom Prüfungsvorstand des ÖGV mit der Abschlussprüfung von ordentlichen Mitgliedern beauftragten Revisoren.

Der Aus- und Weiterbildung unserer Revisoren und Revisionsanwärter wird hohe Priorität eingeräumt um sicherzustellen, dass die fachlichen Mitarbeiter über die für die Durchführung von Abschlussprüfungen erforderliche Kompetenz verfügen.

### **Prüfungsabteilung Kredit**

Die interne Fortbildung erfolgt in erster Linie durch zweimal im Jahr stattfindende jeweils einwöchige Seminare sowie durch regelmäßig stattfindende regionale Prüfertreffen, die dem Erfahrungsaustausch dienen.

Die Inhalte der internen Seminare werden vom Prüfungsvorstand auf Vorschlag des Ausbildungsbeauftragten festgelegt und sind auf die Tätigkeit der Revisoren als Prüfer von Kreditinstituten ausgerichtet. In diesen Seminaren wird auch auf das Qualitätssicherungssystem und auf mögliche Verbesserungen eingegangen. Vortragende sind neben den Revisoren und Revisionsassistenten auch die Mitarbeiter der Abteilung Bilanz und Steuer, der Rechtsabteilung sowie vereinzelt auch externe Vortragende.

Für Revisionsanwärter ist zusammen mit anderen Revisionsverbänden eine umfangreiche Ausbildungsschiene bis hin zur Revisorenprüfung eingerichtet, die sich inhaltlich an jener für Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung genossenschaftlicher Spezifika orientiert. Großteils handelt es sich bei den von den Revisionsanwärtern besuchten Seminaren um solche, die von der Akademie der Wirtschaftstrehänder angeboten werden.

Darüber hinaus werden Seminare der Volksbank Akademie, der Akademie der Wirtschaftstrehänder und in eingeschränktem Umfang auch anderer Anbieter besucht. Die besuchten Seminare werden in einer Datenbank erfasst und sind jederzeit abrufbar.

Durch diese Fortbildungsmaßnahmen wird die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung ausreichend gewährleistet. Über die absolvierten Fortbildungen der Revisoren wird jährlich gemäß § 56 Abs 4 APAG ein schriftlicher Nachweis bis zum 31. März des Folgejahres an die APAB übermittelt, im Fall von Revisoren, die auch über eine Befugnis als Wirtschaftsprüfer verfügen, auch an die Kammer der Wirtschaftstrehänder. Darüber hinaus stellt eine unzureichende Fortbildung gemäß § 62 Z 1a BWG einen Ausschließungsgrund für die Prüfung von Kreditinstituten dar.

Neben der Fortbildung in Form von Seminaren kommt auch dem Selbststudium wesentliche Bedeutung zu. Zahlreiche Fachinformationen wie Richtlinien, regelmäßig aktualisierte Gesetzestexte, Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstrehänder, Informationsrundschriften etc. stehen den Prüfern im Wege eines elektronischen Prüfer-Info-Systems zur Verfügung. Darüber hinaus erhalten die Prüfer einschlägige Literatur.

### **Abteilung Prüfung Ware**

Die Ausbildung neu eingetretener fachlicher Mitarbeiter orientiert sich an ihrer bisherigen Ausbildung und Erfahrung. Die Ausbildung von Absolventen von Universitäten oder Fachhochschulen, die noch über keine praktische Erfahrung verfügen, erfolgt aufgrund der geringen Prüferzahl vorwiegend durch ein Training-on-the-job und konzentriert sich zunächst auf Fragen der Prüfungsdurchführung und Prüfungstechnik.

Die Fortbildung der Prüfer erfolgt primär durch Seminare externer Anbieter, vor allem auch der Akademie der Wirtschaftstreuhänder, und darüber hinaus durch interne Seminare.

Die Inhalte der internen Seminare werden vom Prüfungsvorstand in Absprache mit den Prüfern festgelegt. In diesen Seminaren wird auch auf das Qualitätssicherungssystem und auf mögliche Verbesserungen eingegangen. Ergänzungen bestehender Prüfungstools stehen ebenfalls auf der Agenda. Vortragende sind neben Revisoren und Revisionsassistenten der Prüfungsabteilung Ware auch die Mitarbeiter der Abteilung Bilanz und Steuer sowie der Rechtsabteilung.

Für Revisionsanwärter ist zusammen mit anderen Revisionsverbänden eine umfangreiche Ausbildungsschiene bis hin zur Revisorenprüfung eingerichtet, die sich inhaltlich an jener für Wirtschaftsprüfer unter Berücksichtigung genossenschaftlicher Spezifika orientiert. Großteils handelt es sich bei den von den Revisionsanwärtern besuchten Seminaren um solche, die von der Akademie der Wirtschaftstreuhänder angeboten werden.

Neben der Fortbildung in Form von Seminaren kommt auch dem Selbststudium wesentliche Bedeutung zu. Zahlreiche Fachinformationen wie Richtlinien, regelmäßig aktualisierte Gesetzestexte, Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, etc. werden den Prüfern im Wege eines elektronischen Info-Systems zentral zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die Prüfer einschlägige Literatur.

Durch diese Fortbildungsmaßnahmen wird die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung ausreichend gewährleistet. Über die absolvierten Fortbildungen der Revisoren wird jährlich gemäß § 56 Abs 4 APAG ein schriftlicher Nachweis bis zum 31. März des Folgejahres an die APAB übermittelt, im Fall von Revisoren, die auch über eine Befugnis als Wirtschaftsprüfer verfügen, auch an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

#### **Erklärung des Vorstands zur kontinuierlichen Fortbildung:**

Auf die Aus- und Fortbildung unserer Mitarbeiter wird großer Wert gelegt. Das für die Prüfung zuständige Vorstandsmitglied des ÖGV ist der Ansicht, dass die oben dargestellten regelmäßigen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen geeignet sind, um eine kontinuierliche Fortbildung der Abschlussprüfer sicherzustellen. Der in § 56 Abs 2 APAG festgelegte Fortbildungsumfang wurde von allen im Prüfungsbetrieb eingesetzten Revisoren erfüllt.

Wien, 30. März 2017

**Österreichischer  
Genossenschaftsverband**  
(Schulze-Delitzsch)



Dr. Robert Makowitz

## 9. Finanzinformationen

Informationen wie der Gesamtumsatz, aufgeschlüsselt nach Honoraren, die für die Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen entrichtet wurden, und Honoraren, die der ÖGV für andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen erhalten hat, sollen Aufschluss über die Bedeutung der einzelnen Geschäftsbereiche geben.

Die Tätigkeit des ÖGV ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Abdeckung seiner Aufwendungen erfolgt einerseits durch Mitgliedsbeiträge und andererseits durch die direkte Verrechnung von Prüfungsgebühren und Entgelten für sonstige Leistungen.

In den Geschäftsjahren 2015 und 2016 wurden folgende Honorare durch direkt verrechenbare Leistungen vereinnahmt:

	<b>2015 TEUR</b>	<b>2016 TEUR</b>
<b>Prüfungsgebühren einschließlich verrechnete Spesen</b>		
Abschlussprüfungen - Abteilung Kredit	4.796	4.273
Abschlussprüfungen - Abteilung Ware	386	364
	<b>5.182</b>	<b>4.637</b>
Sonstige Prüfungen - Abteilung Kredit	83	133
Sonstige Prüfungen - Abteilung Ware	198	224
	<b>281</b>	<b>357</b>
	<b>5.463</b>	<b>4.994</b>
<b>Honorare für sonstige direkt verrechnete Leistungen</b>	<b>58</b>	<b>0</b>

Daneben werden außerhalb des Prüfungsbetriebs von Mitarbeitern des ÖGV Tätigkeiten im Sinne des § 19 Abs 3 GenRevG erbracht, wie die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen des gesamten Volksbankensektors und der Mitglieder der Gruppe Ware sowie die Beratung und Betreuung der Mitglieder. Hinsichtlich dieser anderen Leistungsbereiche des ÖGV, deren Aufwendungen überwiegend aus allgemeinen Verbandsbeiträgen (leistungsunabhängige Mitgliedsbeiträge) abgedeckt werden, ist eine weitreichende organisatorische Trennung gegeben.

## 10. Vergütung der Teilhaber

Der ÖGV ist ein Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist. Aufgrund der Rechtsform gibt es keine Teilhaber. Die zur Zweckverfolgung erforderlichen Mittel werden vor allem durch Verbandsbeiträge der Mitglieder und durch Prüfungsgebühren aufgebracht.

Wien, 30. März 2017

**Österreichischer  
Genossenschaftsverband**  
(Schulze-Delitzsch)



Dr. Robert Makowitz